

Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Maskenpflicht in Außenbereichen bis 21.12.2021 -**

Gem. §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO NRW) ergeht zur Bekämpfung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung**I. Maskenpflicht**

1. Auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird in folgenden Außenbereichen die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) angeordnet:

- a) in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr in folgenden Bereichen:
 - aa) Ausgewiesene Fußgängerzone Bahnhofstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 1)
 - bb) Ausgewiesene Fußgängerzone Hochstraße einschließlich der Nebenstraßen (farblich markierter Bereich Anlage 2)
 - cc) Schalke: Schalker Straße zwischen Grillostraße und Gewerkenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 3)
 - dd) Rotthausen: Karl-Meyer-Straße zwischen Schonnebecker Straße und Steeler Straße (farblich markierter Bereich Anlage 4)
 - ee) Erle: Cranger Straße zwischen Bahnstraße/Am Fettingkotten und Auguststraße (farblich markierter Bereich Anlage 5)
 - ff) Horst: Essener Straße zwischen Turfstraße und Bottroper Straße/Devensstraße (farblich markierter Bereich Anlage 6)
 - gg) Horst: Markenstraße zwischen Devensstraße und Schlosstraße/Strundenstraße (farblich markierter Bereich Anlage 7)
 - hh) Resse: Ewaldstraße zwischen Middelicher Straße und Hertener Straße (farblich markierter Bereich Anlage 8).

Die genauen Begrenzungen der aufgeführten Außenbereiche ergeben sich aus den Übersichtsplänen, die als Anlagen 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung beigefügt und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Für die unter cc) bis hh) genannten Bereiche gilt die Maskenpflicht nicht an Sonn- und Feiertagen.

- b) auf allen Märkten während der jeweiligen Verkaufszeiten (z. B. Wochenmärkte, Feierabendmärkte, Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte).

2. An Verkaufsstellen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr vor Ort anbieten, ist das Abnehmen der Maske zur Einnahme der dort erworbenen Speisen und Getränke gestattet. Weitere Bestimmungen und Regelungen zu den Ausnahmen ergeben sich aus § 3 CoronaSchVO NRW.

II. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Maskenpflicht auf Weihnachtsmärkten bis 21.12.2021 - vom 24.11.2021 wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

III. Für Verstöße gegen die Anordnungen unter Ziffer I. dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 21.12.2021.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Begründung:

Zu I).

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und auch in der Stadt Gelsenkirchen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 3 ff. IfSG festgestellt.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als sehr besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Die Impfquote reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

In Deutschland sind die Corona-Zahlen seit Wochen auf Rekord-Niveau. Seit fast zwei Wochen überschreitet die Inzidenz in Deutschland die 400er-Marke und pendelt sich auf diesem hohen Niveau ein. Auch die Corona-Inzidenz in Nordrhein-Westfalen steigt weiter leicht an. Die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen je 100.000 Einwohner binnen einer Woche lag am 01.12.2021 bei 289,1 nach 285,9 am Vortag und 249,7 vor einer Woche.

Grund hierfür ist das bundesweit dynamische Infektionsgeschehen. Zudem droht die Ausbreitung der Omikron-Virusvariante.

Die hohe Dynamik der Pandemie hat auch dazu geführt, dass in Gelsenkirchen inzwischen ein Inzidenzwert von über 300 erreicht wurde. Der Inzidenzwert lag am 01.12.2021 bei einem Wert von 301,8, am Vortag bei 301,4 und bei 269,4 vor einer Woche.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 sind weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes dringend notwendig.

Folgerichtig haben die Bundeskanzlerin sowie die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30.11.2021 verschärfte Maßnahmen beschlossen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat am 23.11.2021 die ab dem 24.11.2021 geltende CoronaSchVO NRW erlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW, nunmehr in der Fassung vom 27.11.2021, können die zuständigen Behörden für konkret benannte Außenbereiche die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske anordnen.

Die Maskentragepflicht in Außenbereichen ist anzuordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den beiden als ausgewiesene Fußgängerzonen bezeichneten Bereichen (Anlage 1 und Anlage 2) herrscht aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet nahezu ständig eine ausgesprochen hohe Besucherfrequenz. Dabei muss regelmäßig von einer Unterschreitung des Mindestabstands ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass in diesen Bereichen derzeit Weihnachtsmärkte stattfinden, deren Stände die Wegflächen deutlich verkleinern und weitere Besucherinnen und Besucher in die Fußgängerzonen ziehen.

Bei den übrigen Bereichen (Anlage 3 bis Anlage 8) handelt es sich um für die Stadtteile und teilweise darüber hinaus herausgehobene Nahversorgungszentren des Einzelhandels mit attraktiven Einkaufsmöglichkeiten.

Insbesondere durch die Dichte der auf beiden Seiten der Straße gelegenen Geschäfte werden die Restbreiten der Gehwege verengt und bieten somit keine ausreichend großen Ausweichmöglichkeiten zur Einhaltung des Mindestabstands.

Märkte sind unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass die Besucherinnen und Besucher teilweise in Gruppen sehr eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so – teilweise ungewollt – mit anderen Gruppen unbekannter Personen in Kontakt treten und Abstände nicht eingehalten werden. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z. B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Die Maske verhindert die Verbreitung der Tröpfchen und Aerosole auf diesem engen Raum und ist damit geeignet, zusätzlichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Andere geeignete Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die Anordnung auch erforderlich ist. Diese nur auf die vorgenannten Bereiche beschränkte Maskenpflicht schränkt die Adressaten nicht übermäßig ein, da etwa der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort ausgenommen und der Zeitrahmen begrenzt ist. Gleichzeitig werden insbesondere auch Kinder und andere Personen, die nicht geimpft werden können, durch das Tragen der Masken noch besser geschützt. Auch die Verhältnismäßigkeit im engen Sinne ist damit gegeben.

Zu II).

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 – Maskenpflicht auf Weihnachtsmärkten bis 21.12.2021 – vom 24.11.2021, die daher mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird. Für den Zeitraum ab ihrer Bekanntgabe bis zu ihrer Aufhebung behält die Allgemeinverfügung vom 24.11.2021 ihre Gültigkeit.

Zu III).

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG, so dass die Vollzugsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 VwVG NRW vorliegen. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchsetzung der Ziffer I. der Verfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang nach § 62 VwVG NRW gemäß § 69 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW erforderlich. Die Androhung eines Zwangsgeldes als milderer Mittel ist unzweckmäßig, denn eine weitere Verbreitung der Infektionen lässt sich nur dann wirksam verhindern, wenn Personen notfalls unter Zwang sofort dazu gebracht werden, den jeweiligen Bereich zu verlassen.

Zu IV).

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Diese Allgemeinverfügung fußt auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO NRW. Die CoronaSchVO NRW in ihrer derzeit geltenden Fassung gilt bis zum 21.12.2021. Es ist daher ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung entsprechend zu bemessen.

Das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW wurde per Erlass vom 24.11.2021 erteilt (§ 5 Abs. 2 S. 3 CoronaSchVO NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

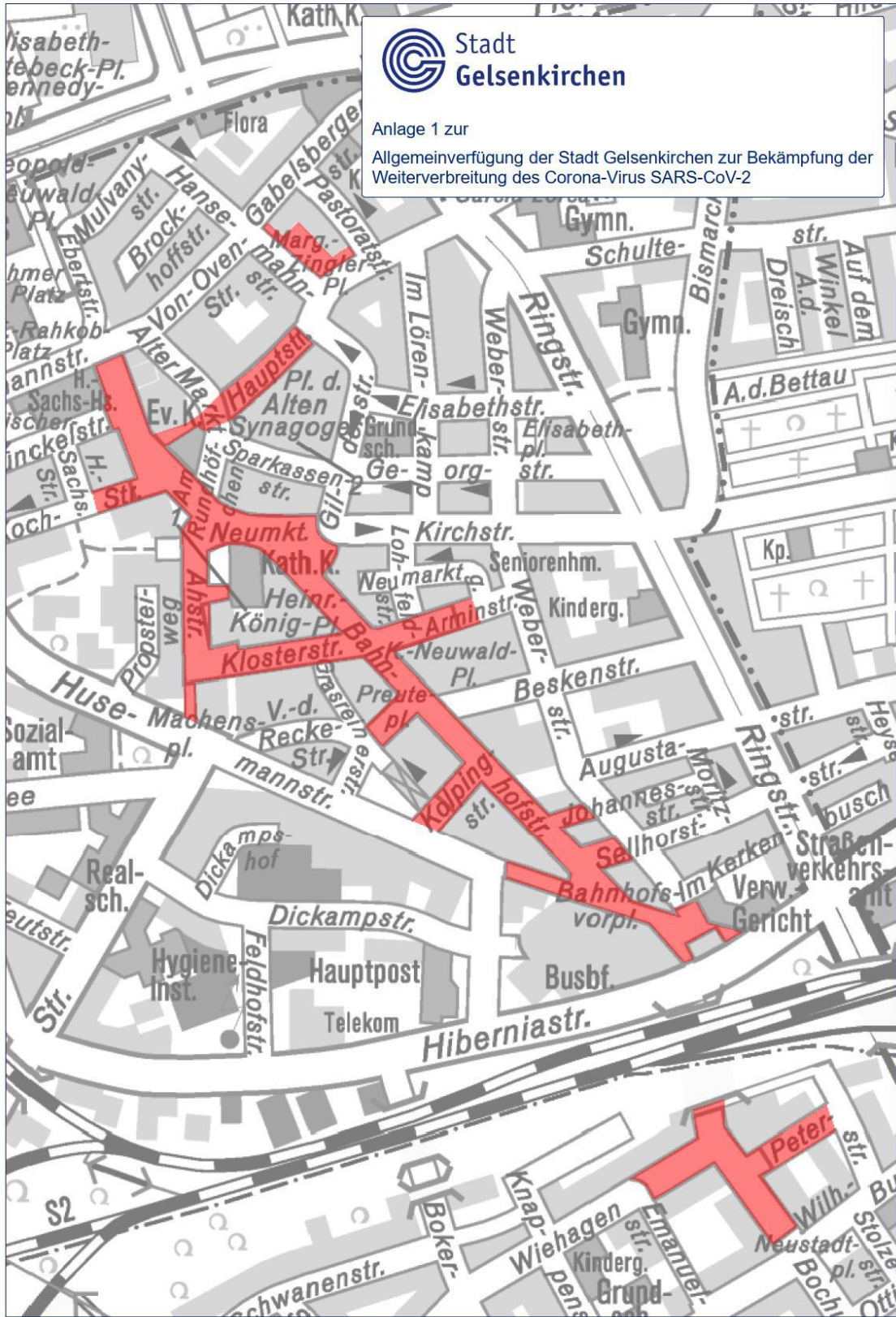
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 02. Dezember 2021

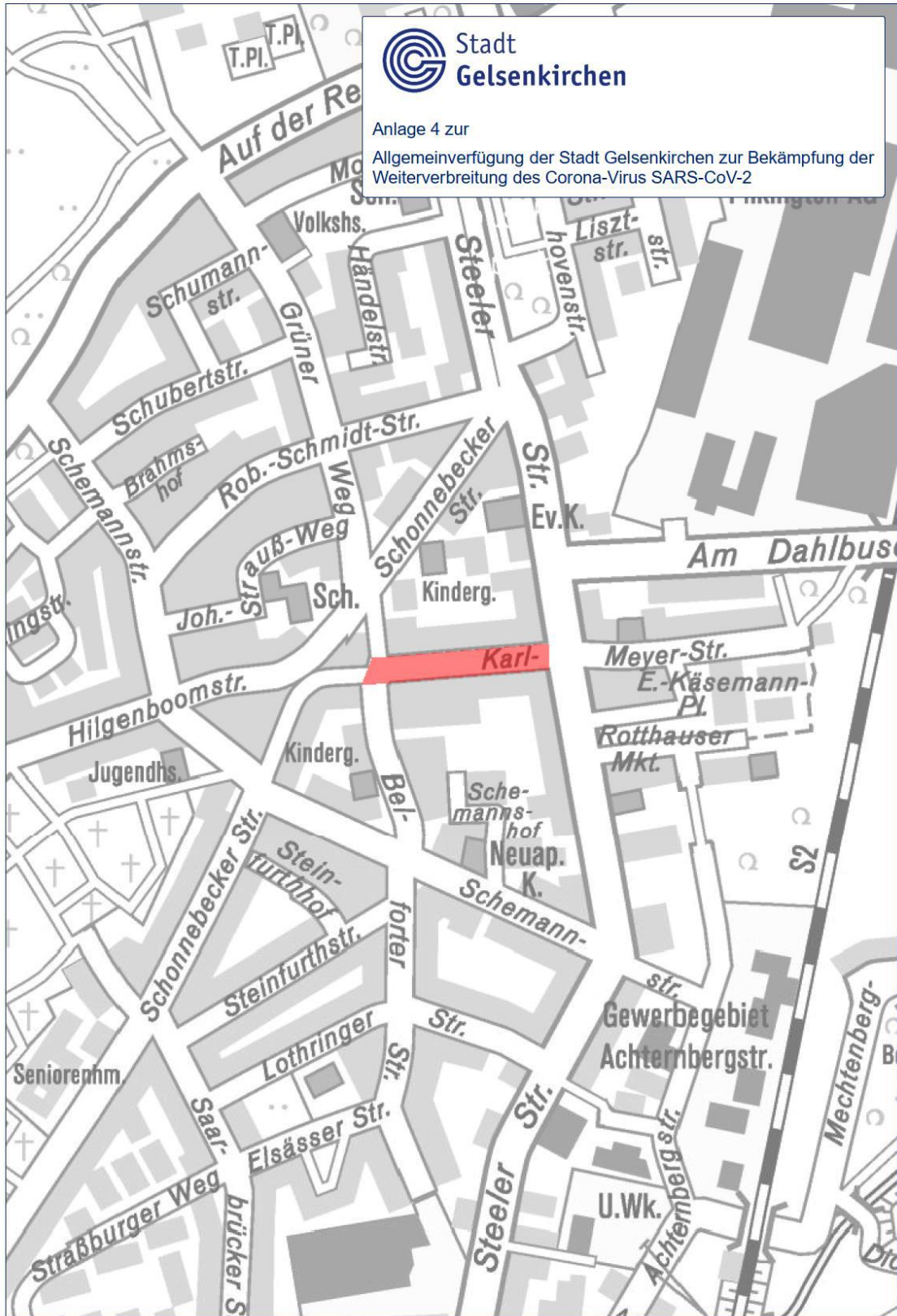
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

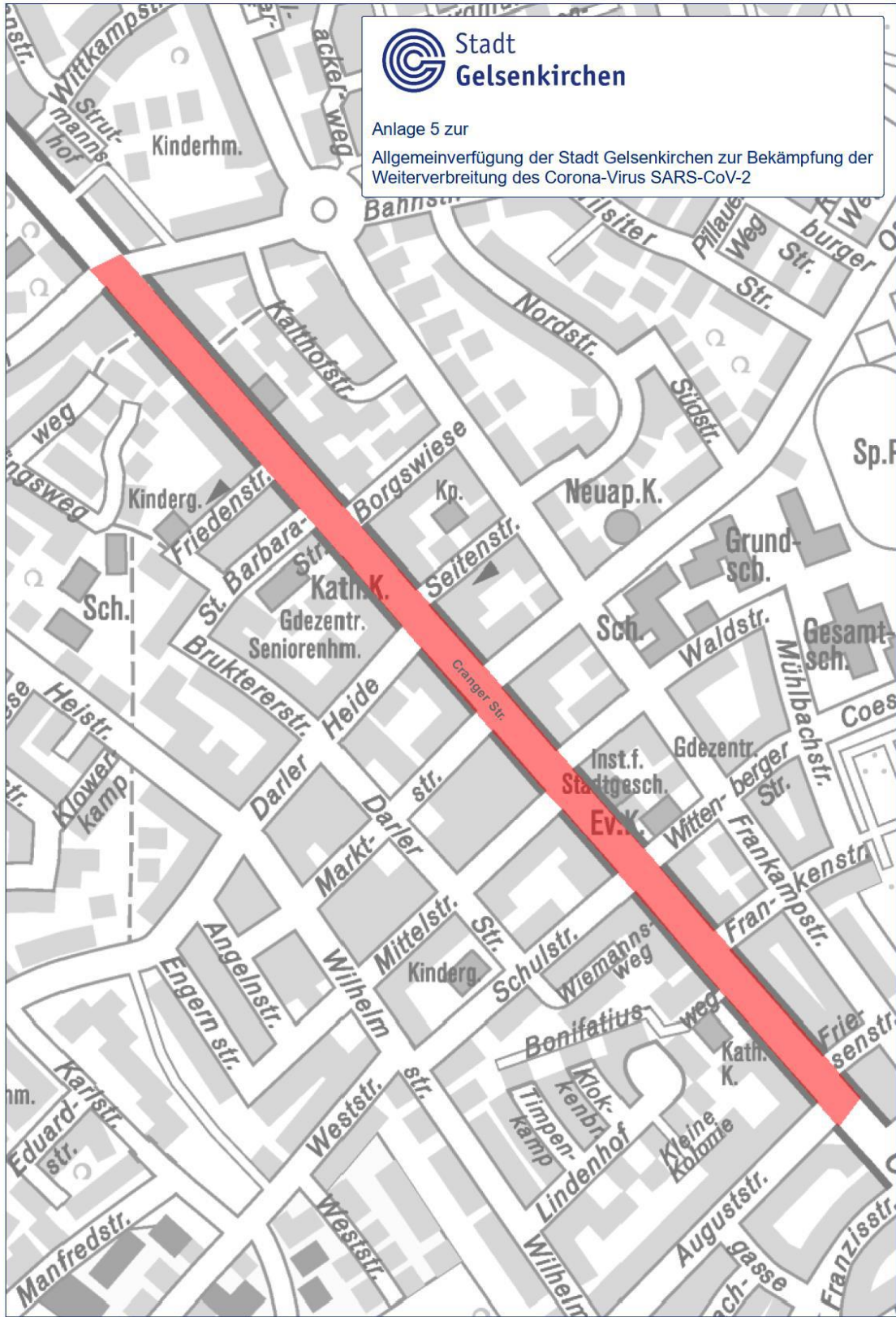
Wolterhoff





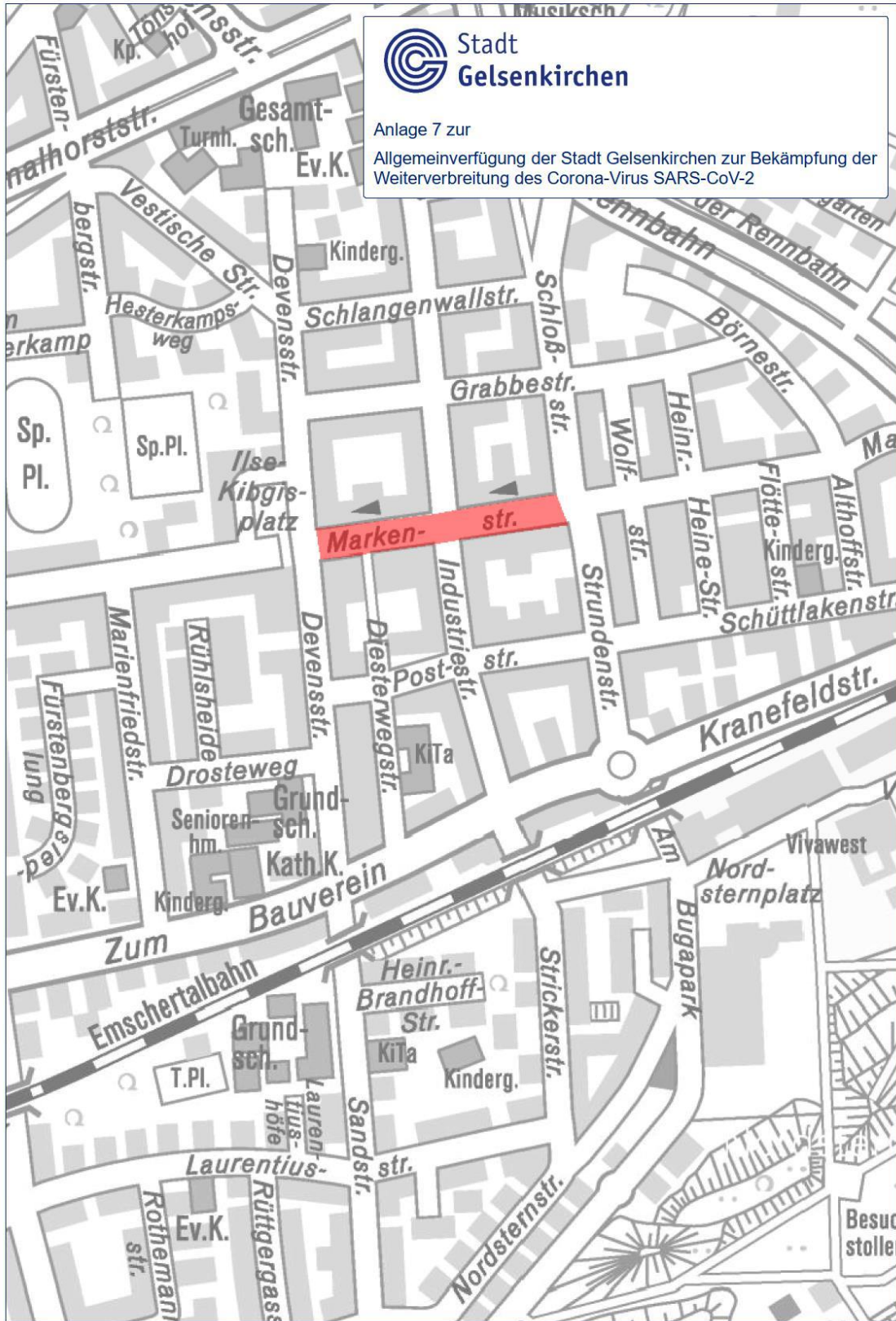






Stadt
Gelsenkirchen

Anlage 5 zur
Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2





**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige
Bekanntmachungen**



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.